

Bebauungsplan "Vorderer Flur II"

in der Gemeinde Klüsserath
Kreis Trier-Saarburg

Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



März 2017





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Klüsserath war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Klüsserath
Kirchstraße 3
54340 Klüsserath

Klüsserath,

den 22.03.2017

Herr Günter Herres
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im März 2017

(Stempel, Unterschrift)

Beschlüsse/Verfahren

Aufstellungsbeschluss: 13.07.2015
Annahme Entwurfsfassung: 21.09.2016
Satzungsbeschluss: 22.03.2017



Gliederung

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	5
1.1	Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung	5
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
1.3	Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB	10
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestandsaufnahme	12
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	12
2.1.2	Schutzgut Mensch	16
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	17
2.1.4	Schutzgut Boden	18
2.1.5	Schutzgut Wasser	19
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	19
2.1.7	Schutzgut Landschaft	20
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	21
2.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
2.4.1	Landespflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	27
2.4.2	Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	31
2.5	Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter	33
2.5.1	Schutzgut Mensch	33
2.5.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	33
2.5.3	Schutzgut Boden	33
2.5.4	Schutzgut Wasser	33
2.5.5	Schutzgut Klima/Luft	34
2.5.6	Schutzgut Landschaft	34
2.5.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	34
3.	Zusätzliche Angaben	35
3.1	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	35
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	37
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Darstellung des Plangebietes	5
Abbildung 2	Landesentwicklungsprogramm IV	7
Abbildung 3	Regionaler Raumordnungsplan Trier (1995)	8
Abbildung 4	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich - Ausschnitt Plangebiet Klüsserath	9
Abbildung 5	Rebflächen im Plangebiet (Blickrichtung nach Nordosten)	15
Abbildung 6	intensiv genutzte Wiesen im Plangebiet (Blickrichtung nach Norden)	15
Abbildung 7	Verbuschte Kleingartenparzelle (Blickrichtung nach Osten)	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	26
Tabelle 2	Externe Ausgleichsmaßnahme E1	31
Tabelle 3	Externe Ausgleichsmaßnahme E2	31

Anhänge

Anhang 1	Abarbeitung Eingriffsregelung	
1.1	Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung	
1.2	Bestandsplan	
1.3	Konflikt- und Maßnahmenplan	
1.4	Externer Maßnahmenplan E1	
1.5	Externer Maßnahmenplan E2	
1.6	Pflanzliste	
Anhang 2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	
Anhang 3	Geotechnischer Bericht	
Anhang 4	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Anhang 5	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	

1. Einleitung

1.1 Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinde Klüsserath befindet sich in der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße und liegt im nordöstlichen Bereich im Landkreis Trier-Saarburg. Aufgrund der attraktiven Lage der Ortsgemeinde Klüsserath im Moselland und der nahen Anbindung an die Stadt Trier besteht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. Um dieser Nachfrage nachzukommen, plant die Gemeinde nordwestlich der Ortsgemeinde Klüsserath das Baugebiet "Vorderer Flur II" zu errichten. Das Plangebiet "Vorderer Flur II" hat eine Größe von ca. 3,9 ha.

Der Bebauungsplan "Vorderer Flur II" sieht für das Plangebiet die Ausweisung als Wohngebiet sowie einen Teilbereich als Sondergebiet für Ferienwohnungen vor. Die Fläche des geplanten Baugebietes ist nordwestlich exponiert und ist über die K 41 und die Gemeindestraße "Im Brühl" erschließbar. Auch die vor Ort verlaufende Autobahn A 1 ermöglicht eine gute Anbindung an die Stadt Trier sowie an das Umland.

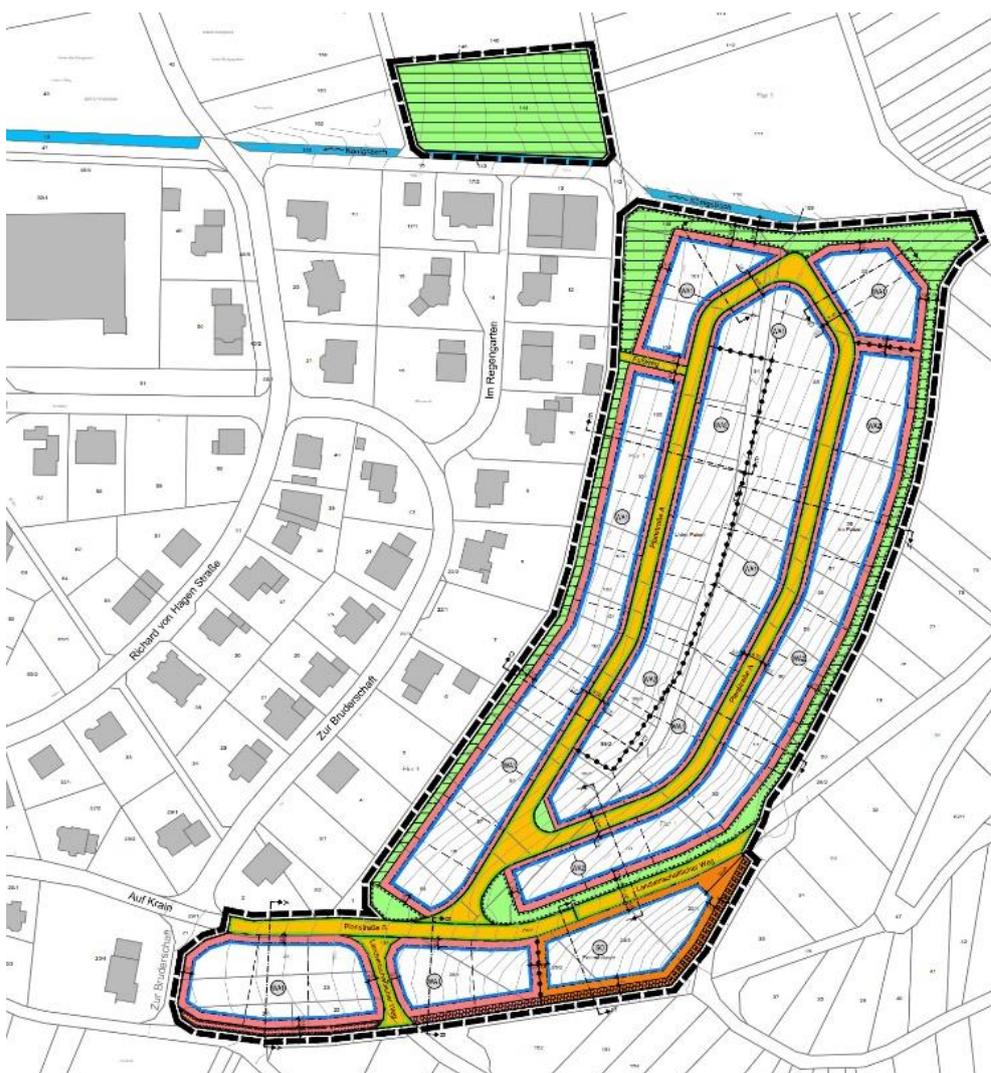


Abbildung 1 Darstellung des Plangebietes



1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregel nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG wird dabei in den Umweltbericht integriert. Insbesondere sind dabei die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich - zur Kompensation der Beeinträchtigungen - zu entwickeln.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 1.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 1.3) dargestellt.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die Festsetzung von Schutz-/Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Wiederherstellung von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt.

Fachplanungen

Landesentwicklungsplanung

Im LEP IV ist unter dem Grundsatz G26 Folgendes formuliert:

"Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur". In der Begründung wird erklärt, dass jede Gemeinde die Verantwortung für die Eigenentwicklung trägt. Die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben sind Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Bei der Berechnung sollen u. a. auch der Bedarf an Einwohnern und deren Nachkommen mit Familien, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten, sowie die kulturelle Identität betrachtet werden.

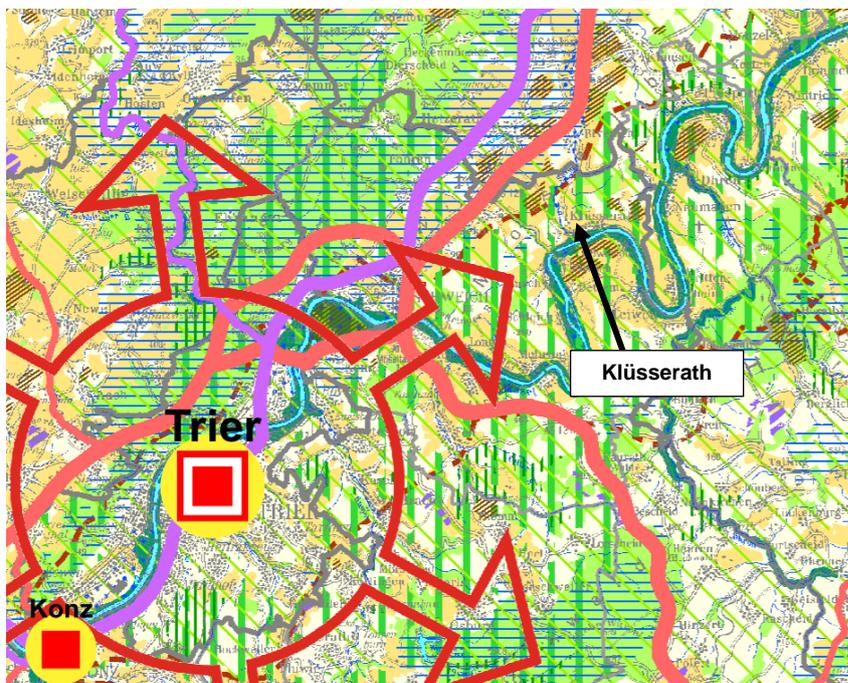


Abbildung 2 Landesentwicklungsprogramm IV

Gemäß der Gesamtkarte des LEP IV liegt Klüsserath in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Nach der Raumstrukturgliederung des LEP IV befindet sich Klüsserath in einem verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur. Restriktionen oder Konflikte zu Zielen des LEP IV für das geplante Baugebiet sind nicht vorhanden.

Regionalplanung

Im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, dessen Aufstellung am 10.12.2013 beschlossen wurde, sind für das Plangebiet keine regionalplanerischen Ziele eingetragen, die sich restriktiv auf die Planung auswirken könnten. Das Plangebiet befindet sich lediglich in einem Vorbehaltsgebiet "Erholung und Tourismus". In diesen Bereichen gilt es insbesondere vorhandene Kulturdenkmäler und historische Bauwerke zu erhalten und zu pflegen.

Weiterhin ist der Bereich des Plangebietes im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Umliegende Bereiche an der Mosel sind als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Weiterhin ist die Haupteerschließungsstraße B 53 als überregionale Straßenverbindung eingetragen. Ziele der Regionalplanung, die sich restriktiv auf die Planung auswirken sind nicht zu erkennen.

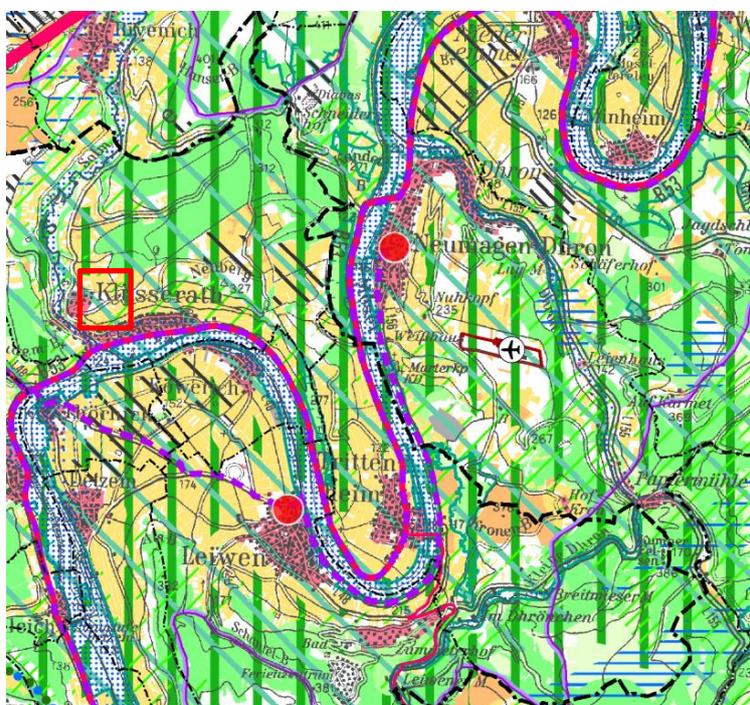


Abbildung 3 Regionaler Raumordnungsplan Trier (1995)

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ist das Plangebiet (ca. 3,9 ha groß) als Mischgebiet dargestellt. Das Plangebiet würde sich somit aus dem FNP entwickeln, jedoch als allgemeines Wohngebiet sowie im Teilbereich als Sondergebiet. Dies sollte bei der Fortschreibung des FNP berücksichtigt werden, wodurch entsprechende Abstimmungen mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg erforderlich sind.

Die geplante externe Maßnahme E1 Offenlandentwicklung, südlich des Plangebietes gelegen, befindet sich laut Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung Landschaftsplanung, Leitbild Flächenmanagement, innerhalb des Gebietes für "Waldentwicklung oder freie Sukzession". Die externe Maßnahme E2 Offenlandentwicklung befindet sich laut Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung Landschaftsplanung, Leitbild Flächenmanagement, innerhalb eines Gebietes für "Offenhaltung/Grünland". Beide vorgesehenen Maßnahmen entsprechen somit den Zielen des Flächennutzungsplanes "Leitbild Flächenmanagement".

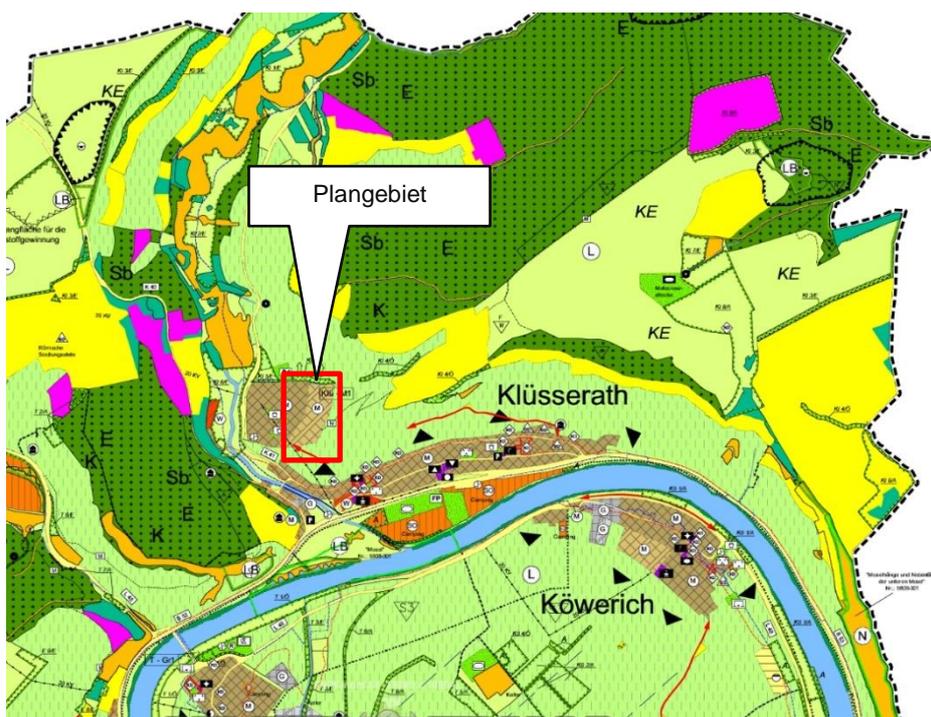


Abbildung 4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich - Ausschnitt Plangebiet Klüsserath

Landschaftsplan

In der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes befindet sich das Plangebiet nordwestlich der Ortslage Klüsserath in einem Raum mit guter Eignung für die naturraumbezogene Erholung. Es ist eine örtliche Verbesserung der Erholungseignung erforderlich.

In der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes befindet sich das Plangebiet nordwestlich der Ortslage. Dort sind der Aufbau von linienhaften Strukturen und die Anreicherung mit höherwertigen Flächen für die Biotopvernetzung und für die Verbesserung des Landschaftsbildes/ Erholung, nachhaltige Bodennutzung vorgesehen.

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)

In der Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier sind im Bereich des Plangebietes Ackerflächen dargestellt, welche keine wesentliche Bedeutung für die Planung darstellen.



In der Bestandskarte sind die südlich verlaufende Mosel und die ringsherum verlaufenden Wälder eingezeichnet.

In der Zielkarte sind nordwestlich des Plangebietes darüber hinaus Streuobstbestände, Äcker sowie magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte kartiert.

Schutzgebiete

Im südlichen Bereich vom Plangebiet (ca. 1 km entfernt) befindet sich das FFH-Gebiet "Mosel" mit der Gebietsnummer DE-5908-301. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet befindet sich die Bundesstraße B 53. Da sich das FFH-Gebiet auf den direkten Moselauebereich beschränkt und zusätzlich die B 53 dazwischen liegt, ist nicht mit Beeinträchtigungen hinsichtlich des FFH-Gebietes durch das Baugebiet zu rechnen.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich das geschützte § 30 Biotop "Unteres Salmthal" oberhalb Klüsserath, Auwald (BT-6107-0192-2007). Dieser Bereich befindet sich jedoch in einer Entfernung von ca. 315 m und wird durch das geplante Vorhaben nicht tangiert.

Das Plangebiet sowie die gesamte Gemeinde Klüsserath befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2). Der Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden und noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen,
2. die Behinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und zwar von Bodenerosionen in den Hanglagen ist zu vermeiden.

Dabei sind gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Somit wird keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch das Planvorhaben erfolgen.

1.3 Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Mainz (25.01.2016 und 16.12.2016):

Die Hinweise bezüglich der Berücksichtigung einschlägiger Regelwerke sowie der Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen hinsichtlich Hangstabilität werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Unterlagen aufgenommen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau gibt den Vermerk hinsichtlich eines erhöhten und lokal über einzelne Gesteinshorizonte vorkommenden Radonpotenzials. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier (20.01.2016 und 20.12.2016):

Der Hinweis auf die bisherige weinbauliche Nutzung des Plangebietes und die der geschuldeten eventuellen Anreicherungen des Bodens mit Schadstoffen sowie einer entsprechenden orientierten Bodenuntersuchung werden zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Geotechnischer Bericht entsprechend angefertigt (siehe Anhang 2).

Hinweise zur Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Die Hinweise zur allgemeinen Wasserwirtschaft bezüglich des Abstandes von 10 m zum Gewässerbereich des Königsbaches werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme Deutsche Telekom GmbH (02.02.2016):

Der Hinweis, dass hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten ist, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass sichergestellt werden soll, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsrichtlinien nicht behindert werden sollen.

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (26.01.2016) und 14.12.2016):

Die Hinweise zu den Immissionen, ausgehend von den benachbarten Mischgebieten, werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus werden die Hinweise zur Abtrift von Spritzmitteln zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Plangebiet und den Weinbauanlagen befindet sich ein Weg. Überdies ist eine entsprechende Eingrünung im Randbereich vorgesehen, welche die Abtrift minimiert.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier (06.08.2012, 18.01.2016 und 14.12.2016):

Die Hinweise bezüglich der Kompensationsmaßnahmen sowie dass hier keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen genutzt werden sollten, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, dass hierfür der Erhalt von Trockenmauern und Flächen in NATURA 2000-Gebieten genutzt werden soll werden zur Kenntnis genommen. Dies wird in Anhang 1.1 bilanziert und detailliert geprüft. Es wird versucht, weitestgehend auf landwirtschaftliche Flächen zu verzichten.

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich (14.01.2016):

Die Hinweise zum Trink-, Lösch- und Schmutzwasser werden zur Kenntnis genommen. Auch die Hinweise zum Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in einem Regenwasserbewirtschaftungskonzept berücksichtigt und mit den Verbandsgemeindewerken und mit der SGD Nord abgestimmt.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie und das daraus abgeleitete Umweltschadengesetz soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung¹

Zur räumlich-ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Das Plangebiet liegt in zwei Landschaftsräumen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich der Landschaftsraum "Moselberge" (250.2) und im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich die "Neumagener Moselschlingen" (250.30).

Nördlicher Bereich des Plangebietes / "Moselberge" (250.2):

Das Relief dieses Landschaftsraums bildet einen Höhenzug zwischen Moseltal und Wittlicher Senke, der von den Tälern von Lieser, Salm mit ihren Nebenbächen und einem fossilen Moselmäander (Umlauftal aus der letzten Kaltzeit) durchbrochen ist. Die so entstandenen Einzelberge überragen das Moseltal bis zu 300 m und heben sich gegen die Wittlicher Senke bis zu 200 m empor.

Die traditionell mehrheitlich durch Offenland geprägte Landschaft ist heute durch umfangreiche Aufforstungen seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu ca. zwei Dritteln waldbedeckt. Großflächige Wälder nehmen neben den steilen Hängen auch zusammenhängende Bereiche der Hochflächen ein. Der hohe Anteil naturnaher Laubhölzer und die Prägung der steilen Talhangabschnitte durch Trockenwälder und Felsen sowie Niederwälder verleihen dem Waldbild einen naturnahen Charakter.

¹ teilweise übernommen aus: Landschaftsräume in Rheinland-Pfalz
(http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=170.01)



In den verbliebenen Offenlandbereichen nehmen Weinberge die sonnenexponierten Hänge ein. Allerdings hat die Intensivierung und Ausdehnung der Bewirtschaftung insbesondere bei Ensch, Klüsserath und Monzel dazu geführt, dass auch flachere und nördlich exponierte Hänge einbezogen wurden. Kleingliedrige Nutzungseinheiten sind vielfach durch die Flurbereinigung aufgelöst worden. Zu den typischen traditionellen Nutzungsformen gehören weiterhin Streuobstwiesen sowie Magergrünland und Heiden, wobei letztere durch Nutzungsintensivierung und Aufforstung an Bedeutung für das Landschaftsbild verloren haben. Dagegen sind in den größeren Bachauen und Quellmulden Feuchtwiesen und Röhrichte vielfach erhalten und erlebbar.

Die einzige historisch gewachsene Siedlung stellt der im fossilen Moseltal gelegene weinbaulich geprägte Ort Osann am Rand des Landschaftsraums dar. In den letzten Jahrzehnten sind darüber hinaus das Gewerbegebiet Klüsserath sowie Freizeitanlagen (Golfplatz, Wochenendsiedlungen, Feriendörfer) entstanden.

Südlicher Bereich des Plangebietes "Neumagener Moselschlingen" (250.30):

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich der Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" (250.30) der naturräumlichen Großlandschaft "Moseltal" (25). Südlich der Mosel grenzt der Landschaftsraum "Leiwener Moselrandhöhen" (250.10) an.

Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend, bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal. Die Flusslandschaft ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z. T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterrassen mit Sedimentschichten aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen. Die Talhänge sind von einzelnen, kerbtalförmig tief eingeschnittenen Tälern (v. a. durch Dhron, Salm und Fellerbach als weitgehend naturnahe Gewässer) und einigen kleineren Bächen mit nur schwach eingetieften Tälern gegliedert.

Der enge Talraum weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf, das sich durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere durchschnittliche Niederschlagsmengen als auf den umgebenden Moselrandhöhen auszeichnet. V. a. die süd- und westexponierten Hänge werden schon seit der Römerzeit weinbaulich bewirtschaftet. Seit den 1960er Jahren wurde der Weinbau auch zunehmend auf ungünstiger exponierte Hänge und Flachlagen unter Zurückdrängung des Streuobstanbaus ausgedehnt, während heute eine zunehmende Aufgabe der Bewirtschaftung auf ertragsschwächeren Lagen zu verzeichnen ist. Kleinstrukturierter Steillagenweinbau erfolgt meist nur noch an steilen Südhängen.

Außerhalb der besiedelten Bereiche ist die Moselaue überwiegend intensiv landwirtschaftlich, vor allem als Grünland, genutzt. Natürliche oder naturnahe Auenlandschaften wurden durch den Ausbau der Mosel als Schifffahrtsstraße und die Nutzbarmachung der Aue verdrängt.

Offenlandbereiche an den Oberhängen, die durch Terrassierung nutzbar gemacht wurden, sind dagegen noch häufig durch artenreiches und mageres Grünland und vereinzelte Streuobstbestände geprägt. Wald tritt untergeordnet dort auf, wo steile Nordhänge und klimatisch ungünstige Oberhanglagen Weinbau unrentabel machen. Hier liegen neben Laubwäldern mittlerer Standorte auch Gesteinshaldenwälder und Trockenwälder im Komplex mit Felsen vor. Als traditionelle Nutzungsform ist die Niederwaldbewirtschaftung entlang steiler Talhänge verbreitet.



Relief/Geologie

Das Plangebiet befindet sich an einem Moselhang und weist ein maximales Gefälle von 18 % in Ost-West-Richtung auf und fällt in Ost-West-Richtung ab. Im nordöstlichsten Bereich des Plangebietes beträgt die Höhe 172 m ü. NN, im südöstlichsten Bereich 181 m ü. NN und im südwestlichsten Bereich 166 m ü. NN. Die für die Regenwasserbewirtschaftung vorgesehene Fläche liegt 155 m ü. NN.

Ausschlaggebend für die Ausprägung des Reliefs, die Bodenbildung sowie den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt ist der geologische Aufbau (Gesteine, Tektonik etc.) einer Region.

Der überwiegende Teil des Verbandsgemeindegebietes Schweich wird von Tonschiefer, dem sogenannten "Hunsrückschiefer" der Unteremsstufe des Unterdevons geprägt. Vereinzelt sind in die Hunsrückschiefer auch Diabasgänge eingeschaltet, die Erze in abbauwürdigen Konzentrationen führen können. Nach Nordwesten schließt sich die Stufe des Mittleren Buntsandsteins an. Im Bereich Klüsserath findet man die Terrassen der Mosel und von deren Nebenflüssen, sodass mit dem Vorkommen von Kies und Sand zu rechnen ist.²

Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation/HPNV

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Bereich des Plangebietes würde sich unter natürlichen Bedingungen im südlichen Bereich des Plangebietes ein typischer Hainsimsen-Buchenwald/ *Luzulo-Fagetum typicum* (BA_w) entwickeln. Im nördlichen Bereich des Plangebietes würde ein Perlgras-Buchenwald/ *Melico Fagetum typicum* (BC_{aw}) entstehen.

Aktuelle Flächennutzung

Die aktuelle Flächennutzung des Plangebietes weist in einem überwiegenden Bereich die Nutzung als Rebflächen aus. In Teilbereichen befinden sich Wiesen mittlerer Standorte und eine kleinere brachgefallene Gartenparzelle mit starker Verbuschung. Des Weiteren sind vereinzelt Obstanlagen vorhanden. Insgesamt weist das Plangebiet eine steile Hanglage auf (siehe Biotoptypenkartierung, Anhang 1.2).

² aus: Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Schweich (1997); aufgestellt von Büro für Landespflege, Egbert Sonntag.



Abbildung 5 Rebflächen im Plangebiet (Blickrichtung nach Nordosten)



Abbildung 6 intensiv genutzte Wiesen im Plangebiet (Blickrichtung nach Norden)



Abbildung 7 Verbuschte Kleingartenparzelle (Blickrichtung nach Osten)

2.1.2 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine bedeutenden schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit bezüglich bestehender Altlasten oder Altablagerungen aus. Im nahegelegenen Mischgebiet sind zudem Logistikbetriebe ansässig.

Das Potential für eine mögliche Gefährdung durch natürlich geogenes Radon ist laut Landesamt für Geologie und Bergbau RLP im Untersuchungsgebiet lokal erhöht und seltener hoch.³ Gemäß Geotechnischem Bericht wird empfohlen für einzelne Grundstücke/Bauvorhaben orientierende Radonmessungen in der Bodenluft durchzuführen um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.⁴ Es wird empfohlen, den Keller mit einer entsprechenden Radonsperre auszustatten. Weitere Informationen können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz (Tel.: +49 6131/6033-1263/ Internet: www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationsstelle/) eingeholt werden.

³ http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, Zugriff: 23.05.2016.

⁴ Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (2016): Geotechnischer Bericht. Ortsgemeinde Klüsserath - Neubaugebiet "Vorderer Flur II". Bitburg.



Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch Rebflächen in steilen Lagen sowie extensiv und intensiv genutzte Wiesen, Obstplantagen und einer verbuschten Kleingartenparzelle geprägt. Die überwiegend vorhandenen Rebflächen und Obstplantagen sind charakteristisch für Klüsserath und Umgebung.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Reale Vegetation

Im Untersuchungsraum wurde im Sommer 2015 von der igr AG eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die reale Vegetation ist in der Bestandskarte in der Anlage 1.2 mit den räumlichen Abgrenzungen dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich überwiegend Rebflächen in steilen Lagen. Des Weiteren liegen hier Wiesen mittlerer Standorte (extensiv und intensiv genutzt) sowie Obstanlagen.

In einem weiteren Umfeld befinden sich vorwiegend im Norden, Westen und Osten angrenzende Waldflächen. Südlich des Plangebietes folgt die Bebauung von Klüsserath.

Alle Waldflächen befinden sich auf Steilhängen. Das Plangebiet "Vorderer Flur, Erweiterung" befindet sich an dem Talhang in dem schluchtartigen kleinen Tal der Salm.

Tierwelt/Artenschutz

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der Europäischen FFH/Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wild lebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch bewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen.

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung diesbezüglich durchgeführt (siehe Anhang 2).

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung/Potenzialabschätzung Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden vertieft nach einer mehrstufigen Methode in der Potenzialabschätzung Artenschutz (siehe Anhang 2) geprüft. In der durchgeführten Relevanzprüfung wurden die planungsrelevanten Arten ermittelt.

Aufgrund der vorliegenden Daten/Recherchen wurden mehrere Arten untersucht (siehe Anhang 2). In einem ersten Schritt (Relevanzprüfung 1. Phase) wurden die konkret nachgewiesenen bzw. potenziell vorhandenen Arten ermittelt. In der Datenbank "ARTeFAKT" (Arten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG 2015) sind europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.



Grundlage für die ermittelten Daten waren folgende Quellen:

- Artenfinder (Landesinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz) für DTK5-Nr. 3445522 (es sind vier Arten gelistet, darunter die Gewöhnliche Strauchschrecke, die Große Goldschrecke, der Mäusebussard, der Wasserdost)
- Datenbank "ARTEFAKT" (Arten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG 2015) werden für das Messtischblatt TK 25-Nr. 6107 Neumagen-Dhron 264 Arten gelistet
- VBS-Planung für den Kreis Trier-Saarburg (potenzielle Vorkommen bzgl. Plangebiet), keine genaueren Angaben
- Biotopkataster: Im Plangebiet sind keine biotopkartierten Flächen vorhanden.
- Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan "Vorderer Flur II" durch igr AG: Kohlmeise, Spatz
- aufgrund vorhandener Nutzungstypen kann u. a. auf folgende Arten geschlossen werden: Goldammer, Zaunkönig, Amsel, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke

Im nächsten Bearbeitungsschritt wurden die Arten, die als ungefährdete ubiquitäre Vogelart (LBM 2009) gelistet sind, ausgeschlossen (siehe Anhang 2).

Im 2. Schritt (Relevanzprüfung 2. Phase) werden die Lebensraumansprüche betrachtet und geprüft, ob im Plangebiet geeignete Habitateigenschaften vorkommen. Dies ist bei einigen Arten möglich (Braunkehlchen, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Raubwürger, Fledermausarten, u. a. siehe Anhang 2) und wurde entsprechend weitergehend geprüft.

Im Ergebnis (Relevanzprüfung 3. Phase) wurde festgestellt, dass die näher zu betrachteten Arten größtenteils nicht im direkten Plangebiet vorkommen oder durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Ein Großteil der vorhandenen Strukturen sind Weinbergsflächen, Wiesen und eine vorhandene Gartenparzelle im Plangebiet. Die vorhandene verbuschte Gartenparzelle wurde näher untersucht und besitzt aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen keinen alten Baumbestand inkl. Astlöchern/Höhlen, die für Fledermaus-Wochenstuben oder -Winterhabitate relevant wären. Vorsorglich werden Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. Vögel und Fledermäuse definiert (V1 bis V3, A1 bis A2, siehe Kap. 2.4.1.2).

2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich der Standortbedingungen von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen des Wasserhaushaltes und Kohlenstoffkreislaufes. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können durch Verdichtung, Umwälzung und Versiegelung des Bodens entstehen.



Das Plangebiet umfasst verschiedene Nutzungsarten des dort vorkommenden Bodens, in einem überwiegenden Bereich eine ackerbauliche Nutzung (Rebflächen, Obstplantagen und intensiv genutzte Wiesen, Futterwiesen).

Im Plangebiet kommen Sand-, Schluff- und Tonsteine vor. Aufgrund der teilweise intensiven Bewirtschaftung ist davon auszugehen, dass der Boden stark anthropogen überformt ist. Es ist davon auszugehen, dass durch Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie einer massiven Bodenverdichtung der Stoffhaushalt der dortigen Böden bereits nicht mehr den natürlichen Verhältnissen entspricht.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Der Bereich um Klüsserath wird durch die Mosel dominiert, die südlich des Baugebietes verläuft. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich des Plangebietes verläuft der Königsbach, der sich im angrenzenden Bereich in einer Betonkastenrinne befindet und somit in einem naturfernen Graben verläuft. Weiter nördlich, außerhalb des Plangebietes, verläuft der Linnebach und westlich die Salm, die allesamt in die Mosel entwässern.

Das nächste Wasserschutzgebiet (Klüsserath-Ensch - Quellen Kahlenbach, Nr. 482, Nummer: 405460213) Zone I, II und III befindet sich ca. 1,4 km südwestlich vom Plangebiet entfernt.

Bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß den Informationen des Geoportals Wasser der Wasserwirtschaftsverwaltung von Rheinland-Pfalz herrscht im Plangebiet eine Grundwasserneubildung von ca. 50 mm/a bis 75 mm/a. Hinsichtlich der Grundwasserlandschaft gehört das Plangebiet zu Devonischen Schiefen und Grauwacken.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Der Bereich um Klüsserath gehört laut Deutschem Wetterdienst entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der gemäßigten Klimazone "Mitteleuropas", insbesondere zum Klimabezirk Südwestdeutschland. Ohne Berücksichtigung lokaler orografischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im Untersuchungsgebiet von Klüsserath während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Die Ausläufer beeinflussen das Untersuchungsgebiet in abgeschwächter Form.

Der Talraum des Landschaftsraumes "Moseltal" von Schweich bis Koblenz weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf.

Das Klima in Klüsserath ist gemäßigt, aber warm. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Klüsserath. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die effektive Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger ist Cfb. In Klüsserath herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 9,8 °C. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 653 mm Niederschlag.



Die Wasserdampf- und Sauerstoffproduktion auf der Offenlandfläche sorgt für eine Anreicherung von Frischluft, die nächtlich als Kaltluftstrom in Richtung Südwesten (B 52) abfließt. Auf der Fläche des ca. 3,94 ha umfassenden Plangebietes bildet sich Kaltluft, welche in das bereits bestehende Baugebiet "Vorderer Flur" abfließt.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Bereich entlang der weiter südlich vom Plangebiet verlaufenden Mosel ist überwiegend durch den Weinbau geprägt. So befinden sich angrenzend an die bestehende Ortslage Klüsserath bis zu den Höhen hinauf grundsätzlich Weinbergflächen und Waldflächen. Diese bestimmen das charakteristische Bild von Klüsserath mit landwirtschaftlich genutzten Flächen im näheren Umfeld der bestehenden Ortslage.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der bestehenden Bebauung von Klüsserath. Das Plangebiet grenzt westlich direkt an ein bereits gebautes Neubaugebiet von Klüsserath "Vorderer Flur" an. Das neu geplante Baugebiet "Vorderer Flur, Erweiterung" hat aufgrund der exponierten Lage eine große Bedeutung für das Landschaftsbild von Klüsserath und dessen Umgebung.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Standortalternativen

Um das vorhandene Angebot an Bauland beurteilen zu können, wurden mögliche andere Standorte, insbesondere Baumöglichkeiten in der Ortslage von Kenn näher untersucht (Machbarkeitsstudie). Dabei stellte sich heraus, dass bei den bestehenden Baulücken in der Regel die sofortige Bebauung nicht möglich ist, da diese entweder nicht erschlossen oder aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar sind. Auch aufgrund des nicht vorhandenen Platzes innerhalb der Gemeinde wurde die Suche nach möglichen Standorten im weiteren Umfeld durchgeführt.



Dabei wurde der Bereich nordwestlich der Ortslage Klüsserath ausgemacht und als Plangebiet gewählt. Dort ist eine entsprechende Größe für ein entsprechendes Neubaugebiet in dieser Größe vorhanden. Des Weiteren besteht westlich bereits das Neubaugebiet "Vorderer Flur", wodurch somit eine Erweiterung des bestehenden Neubaugebietes angestrebt wird. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ist die Plangebietsfläche bereits als Teilbereich der dortigen Fläche als Mischgebietsfläche dargestellt. Die Bebauungsplanung orientiert sich damit am gültigen Flächennutzungsplan. Es wird jedoch eine Bebauung als allgemeines Wohngebiet sowie im Teilbereich als Sondergebiet für Ferienhäuser geplant. Somit ist der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Ausführungsalternativen am gleichen Ort

Gemäß dem BNatSchG sind im Zuge des Vermeidungsgebotes Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Es wurden verschiedene Planlayouts intern betrachtet und geprüft. Die aktuelle Planung stellt den technisch möglichen und den geringsten ökologischen Eingriff dar. Ökologisch hochwertige Strukturen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Ein schonender Umgang mit Boden und anfallendem Niederschlagswasser ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen M1, M2 und M8 soweit wie möglich realisiert. Des Weiteren werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungs- (V1 bis V3) und Ausgleichsmaßnahmen (A1 bis A2) festgelegt. Die definierten weiteren Maßnahmen (M3 bis M7, E1 und E2) bewirken die vollständige Kompensation des Eingriffs durch das geplante Vorhaben.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Im Bebauungsplangebiet "Vorderer Flur II" ist eine bauliche Nutzung als allgemeines Wohngebiet sowie im südlichen Teilbereich als Sondergebiet für Ferienhäuser geplant. Die Bebauung führt zu Veränderungen des Bestandes. Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt eine Bilanzierung, sodass eine möglichst frühzeitige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Gesamtkontext zur rechtlichen Absicherung erfolgt. Es sind folgende Beeinträchtigungen von Boden, Natur, Mensch und Landschaft im Plangebiet zu erwarten:

Baubedingt:

- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge

Anlagenbedingt:

- Verlust von offenem Boden und von Versickerungsflächen, somit auch von im biologischen Sinn produktiver Oberfläche
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser
- Artenverschiebung bei der Tierwelt: Die durch den Bebauungsplan vorbereitenden Veränderungen führen zu einer Verdrängung der Tierarten im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen
- Veränderung des Landschaftsbildes



Die Erschließung und Bebauung des Baugebietes führt zu Flächenversiegelung:

Bruttobauland: (39 402 m²)

Nettobauland: 29 838 m²

- Wohnbaufläche: 27 405 m²
- SO Ferienhäuser 2 433 m²

durch Verkehrsflächen: **4 482 m²**

- Straßen neu 3 689 m²
- (*Straßen Bestand* 796 m²)
- LW-Wege 702 m²
- Fußweg 91 m²

durch Bebauung: **17 051 m²**

- Wohnbaufläche GRZ (0,4 / 0,6) 16 443 m²
inklusive Nebenanlagen
- SO Ferienhäuser GRZ 0,25 608 m²

(zusätzliche Entfernung von Gehölzen im
Plangebiet

2 492 m²

⇒ **Eingriff gesamt:** **21 533 m²**

Betriebsbedingt:

- gegebenenfalls steigende Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen

Insgesamt betrifft der Eingriff keine ökologisch hochwertigen Strukturen. Es handelt sich überwiegend um intensiv genutzte Flächen.

Für die verschiedenen Kompartimente des Naturhaushaltes ergeben sich daraus die folgenden Auswirkungen (flächenhafte Bilanzierung des Eingriffes in Anhang 1.1).

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch die Erschließung des Baugebietes "Vorderer Flur, Erweiterung" kommt es zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen, insbesondere während der Bauphase und auch entsprechend nach dieser Zeit, durch die dortigen Anwohner. Im gesamten Baugebiet sind 48 Grundstücke geplant. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt im Süden über die Straße "Auf Krain".

- K 1 - leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen (Ziel-/Quellverkehr) und geringfügiger Anstieg der Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (Hauptzufahrt über "Auf Krain" im Süden); es werden jedoch keine Grenzwerte überschritten



Durch die Entwicklung dieses Wohngebietes wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen generiert. Der durch die Entwicklung des Baugebietes entstehende Verkehr, insbesondere auch Ziel- und Quellverkehr, wird teilweise über das benachbarte Wohngebiet abgeleitet.

Die Verkehrsanlagen sind dort ausreichend groß bemessen und können diesen zusätzlichen Verkehr aufnehmen. Die entstehenden Lärmemissionen erreichen insgesamt keine Überschreitung eines Grenzwertes. In unmittelbarer Nähe befindet sich ebenso ein benachbartes Gebiet (Wohngebiet und Mischgebiet). Innerhalb des Mischgebietes befinden sich bereits Gewerbebetriebe, sodass das Gebiet bereits über eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich Lärmemissionen verfügt. Auch durch den unmittelbar angrenzenden Tennisplatz in nordwestlicher Richtung besteht eine entsprechende Lärmemission, die insgesamt betrachtet zu keiner Überschreitung eines Grenzwertes führt.

Auswirkungen durch geogen austretendes Radon sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen/Unterkellerungen zu vermeiden (siehe Kap. 2.1.2). Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Altlasten oder Altablagerungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch gegeben.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere bis geringe Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Dennoch geht durch die Bebauung Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren.

- K 2
- Inanspruchnahme von extensiv und intensiv genutzten Wiesen, überwiegend Weinbergflächen sowie einer stark verbuschten Gartenparzelle, die alle als Teil-Lebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen. Lediglich die verbuschte Gartenparzelle stellt ein ökologisch höherwertiges Biotop dar.
 - Abwanderung der in der verbuschten Gartenparzelle, auf der Wiese und auf der landwirtschaftlichen Fläche lebenden Tierarten auf angrenzende Flächen weiterhin möglich

Der Abbruch einer Trockenmauer im südlichen Teil des Plangebietes entlang einer bestehenden und weiterhin entsprechend der Planung genutzten Straße, stellt keinen Eingriff in den Lebensraum der in der weiteren Umgebung vorkommenden Mauereidechse dar, weil die Mauer nordexponiert ist und verfügt ist. So bietet sie kein Potenzial als Teillebensraum (Versteck, Bruthabitat).

Da die vorhandene verbuschte Gartenparzelle ein Potenzial als Teilhabitat aufweist, jedoch keinen relevanten Altbaumbestand (Astlöcher, Hohlräume, relevant für Wochenstuben der Fledermäuse) besitzt, werden vorsorgliche Maßnahmen (V1-V3 sowie A1-A2) festgelegt.



2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Erschließung und die Bebauung haben vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenversiegelung zur Folge. Die negativen Auswirkungen sind:

- K 3 - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.

Im jetzigen Zustand ist der natürliche Bodenaufbau im überwiegenden Bereich des Plangebietes stark anthropogen durch landwirtschaftliche Nutzung (Nährstoffeintrag, Verdichtung) überformt. Im restlichen Gebiet liegen mit den extensiv genutzten Wiesen und der verbuschten Gartenparzelle weniger starke anthropogen genutzte Bereiche.

Bodenabtrag bedeutet, dass dieser häufig unter ökologisch problematischen Bedingungen andernorts abgelagert werden muss. Zudem besteht insbesondere während der Bauphase die Gefahr der Kontamination der Böden durch Schadstoffe.

Durch die Flächenversiegelung geht belebter Boden auf Dauer verloren, der für den Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht wieder herstellbar ist und daher gleichwertig zu kompensieren ist.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der Überbauung und der Versiegelungen ergeben sich für die Wasserpotenziale folgende negativen Auswirkungen:

- K 4 - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses

Die bestehende Verdichtung des Oberbodens bewirkt schon im jetzigen Zustand eine verringerte Versickerungsleistung, dass durch die Neuversiegelung noch verstärkt wird.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Die Überplanung des Gebietes führt zu steigendem Verkehrsaufkommen sowie zu vermehrten Emissionen. Die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes werden dadurch wie folgt negativ beeinträchtigt:

- K 5 - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen
- Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche
- Geringe Einschränkung Kaltluftproduktion und daraus resultierend Verringerung der Kaltluftanreicherung des Gebietes "Vorderer Flur". Insbesondere durch die Freiflächen nördlich dieses Gebietes (i. V. m. der Talau der Salm) ist weiterhin eine gute Frischluftversorgung gewährleistet.



2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Erschließung und die Bebauung im nordwestlichen Bereich oberhalb der Ortslage Klüsserath wird das Landschaftsbild bedeutend verändert:

- K 6 - Erweiterung des Siedlungsgebietes
- Bebauung eines landschaftsbildprägenden Hanges unmittelbar zur Salm (Zufluss der Mosel)

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden und somit auch nicht betroffen. Sollten im Laufe der Bebauung Kultur- und Sachgüter hinsichtlich archäologischer Funde zutage treten, müssen diese entsprechend geschützt und geborgen werden.

2.3.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird. Aufgrund der Vorbelastung bestimmter Bereiche im Plangebiet sind die Umweltfolgen (z. B. gegenüber einem natürlichen Waldboden oder sonstigen extensiv genutzten Flächen) als weniger erheblich zu beurteilen.

- K 7 - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.
- Durch die Überformung und Versiegelung von Boden werden ebenso mehrere Schutzgüter (Boden, Wasser, Lebensraum Tiere und Pflanzen, Landschaft) beeinflusst



2.3.1.9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und geringfügig steigende Emissionen	°
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Teil-Lebensräumen; Abwanderung auf angrenzende Flächen	°°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	°°°
Wasser	Geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate; Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses	°°
Klima/Luft	Vermehrte Emissionen/Lärmbelastungen; Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche	°
Landschaft	Vergrößerung des Siedlungskörpers	°°°
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen	-
Wechselwirkungen	Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum	°°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die im Bebauungsplan dargestellte Ausweisung von Wohngebieten würde die landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich dem Anbau von Rebsorten und Obst (Obstplantagen) im Plangebiet voraussichtlich weiter erhalten bleiben. Der gesamte Hang bliebe als landschaftliches Element in der momentanen Form erhalten. Insgesamt käme es bei Nichtdurchführung der Planung zu keinen Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter.

Ohne die geplante Ausweisung des Baugebietes "Vorderer Flur, Erweiterung" könnte aber der Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde Klüsserath nicht gedeckt werden. Die Gemeinde hätte keine Entwicklungsmöglichkeiten. Es käme auch nicht zur Bepflanzung und Aufwertung ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Flächen (interne und externe Ausgleichsmaßnahmen), was sich positiv auf alle Schutzgüter auswirkt.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zu Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen sowie zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahmen zu verstehen.



2.4.1 Landespflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

2.4.1.1 Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

M1 Schutz des Bodens

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bau-tätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden und der Vorsorge des Schutzgutes Mensch.

M2 Verwendung versickerungsfähiger Materialien

Bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO). So werden insbesondere negative Einflüsse auf das Wasserpotenzial gemindert.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

M3 Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke

Die Privatgrundstücke im Plangebiet sind mit mindestens einem Baum (Annahme: Baumgrundfläche 3,0 m x 3,0 m) der Artenliste A oder B zu bepflanzen. Im Folgenden sind diese dauerhaft zu erhalten.

Darüber hinaus sind 5 % des jeweiligen Grundstücks mit Sträuchern zu bepflanzen, wobei ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen ist.

Die Begrünung der Grundstücke ist bis spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude vorzunehmen.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine Rasenansaat mit RSM 7.1.2 durchzuführen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M4 Eingrünung im Norden Fläche Nr. 1 im Bebauungsplan

Im nördlichen Randbereich des Plangebietes sind innerhalb der Fläche Nr. 1 mindestens sechs Einzel-bäume (StU 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B zu pflanzen.



Des Weiteren sind mindestens 130 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D in dargestellten Abständen zu pflanzen.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M5 Innere Begrünung im Südosten Fläche Nr. 2 im Bebauungsplan

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes auf der Fläche Nr. 2 sind mindestens 16 Bäume (StU 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B in den dargestellten Abständen zu pflanzen. Es entsteht somit eine Baumreihe aus mehreren Bäumen, die jeweils in einem Abstand von 14 m zu pflanzen sind.

Des Weiteren sind mindestens 90 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D in dargestellten Abständen zu pflanzen.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M6 Eingrünung im Süden Fläche Nr. 3 im Bebauungsplan

Im südlichen Randbereich des Plangebietes ist auf der Fläche Nr. 3 eine Eingrünung mit mindestens acht Bäumen (StU 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B in einem Abstand von jeweils 14 m untereinander durchzuführen.

Des Weiteren sind mindestens 260 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D in dargestellten Abständen zu pflanzen.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M7 Streuobstwiese mit Gehölzstrukturen Fläche Nr. 4 im Bebauungsplan

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist auf der Fläche Nr. 4 die Schaffung einer Streuobstwiese mit Pflanzung von mindestens fünf Obstbäumen anzulegen. Des Weiteren sind mindestens sieben Einzelbäume 2. Ordnung der Artenliste B in einem Abstand von 14 m untereinander in den dargestellten Bereichen zu pflanzen.



Des Weiteren ist im nördlichen Randbereich eine Eingrünung mit mindestens 100 Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D in dargestellten Abständen zu pflanzen.

Es sind folgende Auflagen einzuhalten und eine dauerhafte Pflege durchzuführen:

- kein Pestizideinsatz, keine Düngung, kein Umbruch
- 2-schürige Mahd, 1. Mahd frühestens 15.05.
- ca. alle zwei Jahre Pflege der Einzelbäume (Kronenaufbauschnitt, Pflegeschnitt)

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M8 Regenwasserbewirtschaftung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zugewegungen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken soweit wie möglich zurückgehalten werden. Überschüssiges Oberflächenwasser soll über ein System aus Mulden und Regenwasserkanälen sowie Versickerungsmulden auf dem nördlichen Randbereich des Plangebietes zurückgehalten werden. Dort kann es dann über die belebte Bodenzone versickern.

Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist im Bereich der nordwestlich des geplanten Baugebietes gelegenen Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung zurückzuhalten bzw. zu versickern.

Die Maßnahme dient v. a. dem Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Wasser. Aber auch auf die anderen Schutzgüter hat die Maßnahme positive Auswirkungen.

M9 Erhalt von ökologisch hochwertigen Einzelbäumen

Im Plangebiet sind vier Einzelbäume zu erhalten und zu pflegen.

Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten:

- Aufstellen eines Bauzaunes oder Baumummantelung zum Schutz der Einzelbäume
- Kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich
- Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern.
- Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung).
- Falls es zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich.

Die im Bebauungsplan festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind nachhaltig zu erhalten und während der Baumaßnahme zu sichern. Sollten Bäume entfallen, sind diese gleichartig bis spätestens zu nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen.



Es handelt sich hierbei um eine Erhaltungsmaßnahme, die nicht als Ausgleich angerechnet werden kann.

2.4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Artenschutz innerhalb des Plangebietes

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel in Gehölzen im Plangebiet wurden untersucht und auf ihre Eignung überprüft. Alle Bäume sowie die vorhandene brachgefallene Gartenparzelle im Plangebiet werden im Zuge des Vorhabens entfernt. Daher sind für alle entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.1.2.1 Vermeidungsmaßnahmen Vögel

V1 Individuenschutz von Hecken-, Strauch- und Baumbrütern

Die Gehölze im Plangebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02., gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

V2 Individuenschutz von Bodenbrütern

Die Vegetation im Plangebiet muss in der Bauzeit im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. immer kurz gehalten werden. Damit wird verhindert, dass es zu einer Brut von Bodenbrütern kommt. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für bodenbrütende Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

2.4.1.2.2 Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

V3 Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gehölzen

Die Gehölze im Plangebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02., gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Fledermäuse in Sommerquartieren in Gehölzen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erkennbar (Wochenstuben oder Winterhabitate sind nicht bekannt, sowie aufgrund der Strukturen mit fehlendem altem Baumbestand inkl. Astlöchern/Höhlen etc. nicht zu erwarten).



2.4.2 Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

2.4.2.1 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

E1 Entwicklung von Offenland/dauerhafte extensive Nutzung in der Gemarkung Klüsserath (westlich des Plangebietes)

Auf folgenden Flächen in der Gemarkung Klüsserath sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Tabelle 2 Externe Ausgleichsmaßnahme E1

Gemarkung Klüsserath (2608)			
Flur	Flurstücksnummer	aktuelle Nutzung	Fläche m ²
4	278, 279, 280	verbuschte Weinbergbrachen, teilweise Offenland, teilweise Gehölzbestand	10.309 m ²
SUMME			10.309 m²
Anrechenbare Summe mit Faktor 0,7			7.216 m²

Die bestehenden verbuschten Weinbergbrachen (teilweise bereits Offenland und teilweise vorhandener Gehölzbestand) sind in Offenland mit extensiver Nutzung umzuwandeln. Es ist eine Entbuschung in stark verbuschten Teilgebieten durchzuführen. Ökologisch hochwertige Einzelbäume sind vor allem im nördlichsten und südlichen Bereich des Gebietes zu erhalten. Hier können ebenso entsprechend die Maßnahmen (A1, A2) durchgeführt werden.

Pflege:

- es ist eine 1 bis 2-schürige Mahd pro Jahr durchzuführen und das anfallende Mahdgut ist abzutransportieren
- Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung
- Initialansaat mit 5 g/m² von RSM 8.1/Biotopentwicklung

Die Pflege der Flächen kann im Zusammenhang der angrenzenden landwirtschaftlichen Bereiche erfolgen.

E2 Entwicklung von Offenland/dauerhafte extensive Nutzung in der Gemarkung Klüsserath (östlich des Plangebietes)

Auf folgenden Flächen in der Gemarkung Klüsserath sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Tabelle 3 Externe Ausgleichsmaßnahme E2

Gemarkung Klüsserath (2608)			
Flur	Flurstücksnummer	aktuelle Nutzung	Fläche m ²
25	118, 119, 120, 121, 122	verbuschte Weinbergbrachen (teilweise bestehende Gehölzstrukturen und Wiesenberiche)	Jeweils 2000 m ² (5 Flächen)
SUMME			10.000 m²
Anrechenbare Summe mit Faktor 0,7			7.000 m²



Die vorhandenen benannten Flächen sind in Offenland mit extensiver Nutzung umzuwandeln. Es ist eine Entbuschung in stark verbuschten Teilgebieten dieser Flächen durchzuführen. Ökologisch hochwertige Einzelbäume sind innerhalb dieser Flächen zu erhalten. Hier können entsprechend die Maßnahmen (A1, A2) durchgeführt werden.

Pflege:

- es ist eine 1 bis 2-schürige Mahd pro Jahr durchzuführen und das anfallende Mahdgut ist abzutransportieren
- Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung
- Initialansaat mit 5 g/m² von RSM 8.1/Biotopentwicklung

Die Pflege der Flächen kann im Zusammenhang der angrenzenden landwirtschaftlichen Bereiche erfolgen.

2.4.2.2 Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Artenschutz

2.4.2.2.1 Vögel

A1 Installation von Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel

Für die entfallenden Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel (vorwiegend die brachgefallene Gartenparzelle betreffend) müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld, vorlaufend zur Fällung der Bäume im Plangebiet, Ersatznisthilfen geschaffen werden. Es sind vorsorglich insgesamt 7 Nisthilfen in den Ausgleichsflächen oder im Plangebiet anzubringen.

Im Einzelnen sind für baumhöhlenbrütende Vögel zwei Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm (beispielsweise Schwegler Nisthöhle 1B 26 mm), zwei Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (beispielsweise Schwegler Nisthöhle 1B 32 mm), eine Halbhöhle (z. B. Strobel Mardersichere Universalnisthöhle Nr. 810), ein Starenkasten (beispielsweise Strobel Starenkasten Nr. 314) und eine Spechthöhle (beispielsweise Schwegler Spechthöhle 1SH) zu installieren.

2.4.2.2.2 Fledermäuse

A2 Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Bzgl. der Entfernung der brachgefallenen Gartenparzelle mit einem geringeren Potenzial für Fledermäuse sind vorsorglich als Ausgleich für Verluste von Strukturen Ersatzquartiere im funktionalen Umfeld zu schaffen. Es sind insgesamt 8 Ersatzquartiere vorlaufend zur Fällung der Bäume (Entfernung der brachgefallenen Gartenparzelle) im Plangebiet oder in den Ausgleichsflächen anzubringen.

Es sind mindestens vier Höhlenquartiere, wie beispielsweise Fledermaushöhle 1 FD der Firma Schwegler und vier Spaltenquartiere, wie z. B. Fledermausflachkasten Nr. 120 der Firma Strobel anzubringen.



2.5 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter

Zusammenfassend sind die definierten Maßnahmen M1 bis M9, V1 bis V3 sowie E1, A1 und A2 in der Lage, die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter wie folgt zu minimieren und kompensieren.

2.5.1 Schutzgut Mensch

Die vorgesehene Bepflanzung der öffentlichen Grünstreifen/-flächen auf den Flächen 1 - 4 dient der Auflockerung und Durchgrünung des Baugebietes, was sich positiv auf den Mensch auswirkt.

Eine strukturreichere Landschaft hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Positive Effekte für Lebensgemeinschaften, Tiere und Pflanzen ergeben sich vor allem durch die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen auf den öffentlichen Grünstreifen/-flächen Nr. 1 - 4 und die für Arten- und Lebensgemeinschaften stabilisierende externe Kompensation E1 und E2 sowie die Maßnahmen A1 und A2 (Schaffung Ersatzhabitats für Avifauna und Fledermäuse). Durch die externe Kompensation E1 und E2 werden ebenfalls Standortbedingungen für naturnahe Lebensgemeinschaften deutlich verbessert.

Es entstehen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, wenn die vorsorglich definierten Maßnahmen V1 bis V3 eingehalten werden.

2.5.3 Schutzgut Boden

Die Vorgaben zum Schutz des Bodens (M1) dienen der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden.

Zur Vermeidung von weiterer Versiegelung oder Befestigung sollen bei den Zuwegungen und Stellplätzen möglichst nur versickerungsfähige Materialien verwendet werden (M2).

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen (M3 bis M7) sowie die externen Maßnahmen E1 und E2 dienen der Auflockerung des Bodens und wirken sich positiv auf den Bodenhaushalt und natürliche stoffliche Prozesse aus.

2.5.4 Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (M1) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Durch die Festlegung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (M8), nach der das Oberflächenwasser durch bauliche und technische Maßnahmen auf den Privatgrundstücken und auch auf den öffentlichen Park-/Grünflächen versickert werden soll und der Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei der Anlage der Zuwegungen und Stellplätze (M2), sollen negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt vermieden werden.



Die Bepflanzungsmaßnahmen (M3 bis M7) sowie die Erhaltungsmaßnahme im nordöstlichen Bereich (M9) und die Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen (M8) wirken sich positiv auf das Bodenpotenzial aus und dienen damit auch der Belebung des Boden-/Wasserhaushaltes.

2.5.5 Schutzgut Klima/Luft

Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 bis M7. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (M2) wirken sich positiv auf das Klimapotenzial aus.

Auch die Anlage von Regenwasserbewirtschaftungsflächen (M8) sorgen zu einer erhöhten Wasserdampf- und Sauerstoffproduktion.

2.5.6 Schutzgut Landschaft

Der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild dienen insbesondere die Baumpflanzungen auf den öffentlichen Grünstreifen auf den Flächen Nr. 1 – 4, die in erster Linie der Begrünung und Eingrünung des Baugebietes dienen. Die Neuanpflanzung auf den Privatgrundstücken (M3) dient dagegen vorrangig der Auflockerung und Durchgrünung der Baukörper.

Durch die Bepflanzungsmaßnahmen wird die starke Veränderung des Landschaftsbildes minimiert und der Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild verringert.

2.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, deshalb sind diese Schutzgüter auch nicht durch das Baugebiet gefährdet und werden weiter betrachtet.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2015): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (2013) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S.95) geändert worden ist.
- BOYE, P., HUTTERER, R. UND BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 - 39.
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE HANNOVER/BGR (2013): Bodenübersichtskarte 1 : 200 000. Bodentypen in Rheinland-Pfalz.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2015): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2016): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 4 Absatz 96 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-Kommission (2004): Richtlinie des Rates 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) vom 21.04.2004.
- EU-Kommission (1997a): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. 305/42).
- EU-Kommission (1997b): Richtlinie der Kommission 97/49/EG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- EU-Kommission (1997c): Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- FÖA GmbH Landschaftsplanung (2012): Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier, erarbeitet für die KV Trier-Saarburg. Trier.
- IGR AG (2015): Biotoptypenkartierung im Juli 2015 im Plangebiet Klüsserath. Rheinland-Pfalz.
- KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.



- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2016): Kartenviewer. Bodenarten in Rheinland-Pfalz. Bereich Trier-Saarburg (Klüsserath). Internet: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4 (14.06.2016).
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2015): Kartenviewer. Geologische Übersichtskarten. Bereich Trier-Saarburg (Klüsserath). Internet: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_guek/index.phtml (14.06.2016).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ/LFUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ/LFUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier, Rheinland-Pfalz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008a): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008b): Handbuch der europäischen Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG. Koblenz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2015): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Internet: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (07.06.2016).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2016): Geoportal Wasser. Trinkwasserschutzgebiete Bereich Klüsserath und Umgebung. Rheinland-Pfalz. Internet: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/391/> (07.06.2016).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2016): Artefakt - LANIS. Internet: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (07.06.2015).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG (2012, 2014): Regionaler Raumordnungsplan Trier. Ziele der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung. Weitere Pläneinhalte. Internet: www.RIS.rlp.de (07.06.2016).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG (2008): Landesentwicklungsprogramm/LEP IV Rheinland-Pfalz. Gesamtkarte Rheinland-Pfalz. Bereich Saarburg (Ortsgemeinde Klüsserath). Mainz.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM UND E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2016): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist.
- Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstraße (2014): Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstraße, erarbeitet durch Bachtler, Böhme und Partner. Schweich/Kaiserslautern.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2016): Gesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist.



Insgesamt sind keine Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen und der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde (nach § 4 Abs. 3 BauGB) kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchzuführen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge des Bebauungsplanes "Vorderer Flur II" soll auf einer Bruttobaulandfläche von ca. 3,9 ha ein Neubaugebiet im nordwestlichen Bereich, oberhalb der Ortsgemeinde Klüsserath gelegen, gebaut werden. Das Plangebiet grenzt westlich an das bereits bestehende Neubaugebiet "Vorderer Flur" an.

Durch die Bebauung und Erschließung kommt es zu Eingriffen in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft auf ca. 2,2 ha.

Das Schutzgut Mensch wird v. a. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen beeinträchtigt. Für die Tiere und Pflanzen kommt es zu einem Verlust von Lebensraum bzw. Teil-Lebensräumen. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden v. a. durch die Neuversiegelung beeinträchtigt, was sich auch negativ auf das Klima auswirkt. Das Landschaftsbild wird stark verändert und beeinträchtigt, da es sich um einen landschaftsbildprägenden Hangbereich entlang der Mosel handelt. Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet keine bekannt.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich dieser nachteiligen Auswirkungen wurden landespflegerische Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens, die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und die Vorgaben zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung dienen v. a. dem Schutz und dem Ausgleich der Schutzgüter Boden und Wasser. Die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen auf den Privatgrundstücken, auf den öffentlichen Grünflächen sowie die Eingrünungen im Außenbereich des geplanten Baugebietes wirken sich positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Landschaftsbild und Mensch aus. Insgesamt werden landespflegerische Maßnahmen im Baugebiet auf insgesamt ca. 1,0 ha umgesetzt. Sie haben auch positive Effekte für das Boden- und Wasserpotenzial.

Zusätzlich zu den internen Maßnahmen des Plangebietes finden in der Gemarkung Klüsserath externe Maßnahmen E1 und E2 Entwicklung von Offenlandflächen mit extensiver Nutzung auf einer Fläche von ca. 2,0 ha (anrechenbar 1,4 ha).



Insgesamt finden damit Kompensationsmaßnahmen auf ca. 2,4 ha statt. Damit werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wurde bereits öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes vorzulegen.

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Alle im Verfahren gemäß § 4 (1) und § 4 (2) sowie § 3 (1) und § 3 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen wurden berücksichtigt.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im März 2017

Dipl.-Geogr. S. Christ

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

B. Sc. Raumpl. C. Schittenhelm



Anhang 1 Abarbeitung Eingriffsregelung



1.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung



Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft											
Schutzgut Mensch (K1):											
- leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen geringfügiger Anstieg der Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (Hauptzufahrt über "Auf Krain" im Südwesten)		M1	Schutz des Bodens - Verdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. - Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolute erforderliche Maß zu reduzieren.	-	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
Schutzgut Tiere und Pflanzen (K2):											
- Inanspruchnahme von intensiv genutzter Wiese, überwiegend Weinbergflächen, sowie eine stark verbuschte Gartenparzelle die alle als Teil-Lebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (ökologisch hochwertige Biotope sind nicht betroffen) - Abwanderung der Tierarten auf angrenzende Flächen ist weiterhin möglich		M2	Verwendung versickerungsfähiger Materialien - Befestigung von internen Verkehrsflächen und Stellplätzen soll durch versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breittufig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) erfolgen.	-	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung
Schutzgut Boden (K3):											
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.		M3	Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke - Privatgrundstücke sind mit mindestens einem Baum der Artenliste A oder B zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. - 5 % der Grundstücke sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist ein Anteil von mind. 50% der Artenliste D zu entnehmen. - Die Begrünung der Grundstücke ist bis spätestens einem Jahr nach Bezug der Gebäude vorzunehmen.	2 463 m ²	Die Bepflanzung erhöht die Attraktivität des Gebietes. Das Baugebiet gliedert sich damit besser in die Umgebung ein. Gleichzeitig wird durch die Gehölzpflanzungen im Süden ein Siedlungsabschluss geschaffen.	Die Gehölze und Sträucher dienen als Lebensraum- bzw. Trittstein-Biotop. Die Ein- und Begrünung stellt einen neuen Lebensraumbereich für die dort lebenden Fleckermaus- und Vogelarten sowie weiterer Arten dar. Durch die Begrünung Richtung Norden und Süden wird eine Eingrünung des Baugebietes geschaffen.	Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflockerung und Belüftung des Bodens und unterstützen die Bodenbildung durch zusätzlichen Streueintrag (gegenüber aktueller Verdichtung der oberflächennahen Schichten).	Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodenpotenzials und damit auch der vertikalen Bodenwasser-Austauschvorgänge.	Als Kompensationsmaßnahmen wurden sauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 bis M7. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (M2) wirken sich ebenfalls positiv auf das Klimapotenzial aus.	Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes.	Keine Auswirkungen
Schutzgut Wasser (K4):											
- Minimierung der Grundwasserneubildungsrate - Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses		M4	Eingrünung im Norden (Fläche Nr. 1) - Im nördlichen Randbereich des Plangebietes sollen mindestens sechs Bäume 2. Ordnung der Artenliste B gepflanzt werden. - Des Weiteren sind mindestens 130 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D in dargestellten Abständen zu pflanzen. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	1 796 m ²							
Schutzgut Klima/Luft (K5):											
- vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen - Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche (unmittelbare Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten ist nicht betroffen) - geringe Einschränkung der Kaltluftproduktion und daraus resultierend Verringerung der Kaltluftanreicherung des Gebietes "Vorderer Flur"		M5	Innere Begrünung im Südosten (Fläche Nr. 2) - Im südöstlichen Bereich des Plangebietes sollen mindestens 16 Bäume 2. Ordnung der Artenliste B gepflanzt werden. - Des Weiteren sind mindestens 90 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D zu pflanzen. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	2 256 m ²							
Schutzgut Landschaft (K6):											
- Erweiterung des Siedlungsgebietes - Bebauung des landschaftsbildprägenden Hanges											
Wechselwirkungen (K7):											
- Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.											



Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
Bruttobauland	39 402 m ²	M6	Eingrünung im Süden (Fläche Nr. 3) - Auf dieser Fläche soll mindestens acht Bäume 2. Ordnung der Artenliste B gepflanzt werden. - Des Weiteren sind mindestens 260 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D zu pflanzen - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	692 m ²	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Nettobauland	29 838 m ²	M7	Streuobstwiese mit Gehölzstrukturen (Fläche Nr. 4) - Auf der Fläche des südwestlichen Randbereichs des Plangebietes sollen mindestens 3 Bäume 2. Ordnung der Artenliste B gepflanzt werden. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	2 634 m ²							
Eingriffe durch:											
- Verkehrsflächen (vollversiegelte Flächen sind Straßen/Wege und Parkplätze)	4 482 m ²										
- Bebauung Wohngebiet GRZ 0,6 inklusive Nebenanlagen SO Ferienhäuser	17 051 m ²	M8	Regenwasserbewirtschaftung - das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser soll durch bauliche und technische Maßnahmen möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden - Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist, wenn möglich als Brauchwasser zu verwenden - Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist auf naturnah anzulegenden Versickerungsbecken / Mulden bzw. Regenwasserleitungen im Bereich der angrenzenden Grünstreifen sowie auf der nordwestlich geplanten Regenwasserbewirtschaftungsfläche zurückzuhalten werden bzw. versickern.	keine	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine wesentliche quantifizierbare Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung (sehr kleinräumig positive Effekte durch Verdunstung)	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
- zusätzliche Entfernung von Gehölzen im Plangebiet	(2 492 m ²)										
GESAMTVERSIEGELUNG/EINGRIFF	21 533 m²										
		M9	Erhalt von ökologisch hochwertigen Einzelbäumen	4 Stck.	Erhalt von landschaftsbildprägenden Strukturen	Erhalt von Teilhabitat/Habitat	Erhalt/ keine Aufwertung	Erhalt/ keine Aufwertung	Erhalt/ keine Aufwertung	Erhalt von landschaftsbildprägenden Strukturen	Keine Auswirkungen
		V1	Individuenschutz von Hecken-/Strauch- und Baumbrütern (Vermeidungsmaßnahme Vögel) Die Gehölze im Plangebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.								
		V2	Individuenschutz von Bodenbrütern (Vermeidungsmaßnahme Vögel) Die Vegetation im Plangebiet muss in der Bauzeit im Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli immer kurz gehalten werden. Damit wird verhindert, dass es zu einer Brut von Bodenbrütern kommt. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für bodenbrütende Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.								
		V3	V3 Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gehölzen Die Gehölze im Plangebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Fledermäuse in Sommerquartieren in Gehölzen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.								



Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
		E1/E2	<p>Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes</p> <p>Entwicklung von Offenland/extensive Nutzung in der Gemarkung Klüsserath</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Flächen (stark verbuschte Weinbergsbrachen, teilweise vorhanden Wiesenbereiche und Gehhölzbestände) in der Gemarkung Klüsserath sollen die folgenden Flächen extensiviert werden. Aufgrund der teilweise vorhandenen ökologischen Wertigkeit dieser Flächen wird insgesamt ein Faktor von 0,7 angesetzt. In Teilbereichen sind ökologisch hochwertige Gehölze zu erhalten. - Gemarkung Klüsserath, Flur 4, Flurstücksnummer 278, 279, 280 und Flur 25, Flurstücksnummer 118, 119, 120, 121, 122 <p>Pflege mit folgenden Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1- bis 2-schürige Mahd - Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung <p>Initialansaat mit 5 g/m² von RSM 8.1/Biotopentwicklung</p>	(Gesamtflächen 20 309 m ² Anrechnungsfaktor 0,7 =) 14 216 m ²	keine Aufwertung	Die Standortbedingungen werden für naturnahe Lebensgemeinschaften deutlich verbessert. Es wird ein Anrechnungsfaktor von 0,7 wegen einer bestehenden ökologischen Wertigkeit der Flächen angesetzt	Natürliche stoffliche Bodenprozesse werden gefördert.	keine wesentliche Aufwertung	keine wesentliche Aufwertung	keine wesentliche Aufwertung	keine Aufwertung
		A1	<p>Installation von Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die entfallenden Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel (vorwiegend die brachgefallene Gartenparzelle betreffend) müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld, vorlaufend zur Fällung der Bäume im Plangebiet, Ersatznisthilfen geschaffen werden. Es sind vorsorglich insgesamt 7 Nisthilfen in den Ausgleichsflächen oder im Plangebiet anzubringen. - Im Einzelnen sind für baumhöhlenbrütende Vögel zwei Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm (beispielsweise Schwegler Nisthöhle 1B 26 mm), zwei Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (beispielsweise Schwegler Nisthöhle 1B 32 mm), eine Halbhöhle (z. B. Strobel Mardersichere Universalnisthöhle Nr. 810), eine Starenkästen (beispielsweise Strobel Starenkasten Nr. 314) und eine Spechthöhle (beispielsweise Schwegler Spechthöhle 1SH) zu installieren. 	(7 St. Nisthilfen)	keine Aufwertung	Es werden für Vögel 7 Nisthilfen gezielt als Ersatzhabitate hergestellt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten damit nicht ein.	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung
		A2	<p>Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezgl. der Entfernung der brachgefallenen Gartenparzelle mit Potenzial für Fledermausquartiere sind vorsorglich als Ausgleich für Verluste von Quartierstrukturen (Höhlenbäume, Efeu an Bäumen, Rindenspalten) Ersatzquartiere im funktionalen Umfeld zu schaffen. Es sind insgesamt 8 Ersatzquartiere vorlaufend zur Fällung der Bäume (Entfernung der brachgefallenen Gartenparzelle im Plangebiet in den Ausgleichsflächen oder im Plangebiet anzubringen). - Es sind mindestens vier Höhlenquartiere, wie beispielsweise Fledermaushöhle 1 FD der Firma Schwegler und vier Spaltenquartiere, wie z. B. Fledermausflachkasten Nr. 120 der Firma Strobel anzubringen. 	8 Stk. Ersatzquartiere	keine Aufwertung	Es werden für Fledermäuse gezielte Ersatzhabitate hergestellt (8 Stück Ersatzquartiere). Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten damit nicht ein.	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung	keine Aufwertung
Gesamt anrechenbare Neuversiegelung / Entfernung von Gehölzen durch geplantes bauliches Vorhaben	21 533 m²		Anrechenbare Kompensationsmaßnahmen	24 057 m²							

Zusammenfassung:
Durch die Bebauung kommt es zur Neuversiegelung, die nicht durch Entsiegelungen ausgeglichen werden kann. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wird das Bodenmilieu verbessert und damit das Boden- und Wasserpotenzial aufgewertet. Für Tiere entstehen neue Lebensräume, der Eingriff in das Landschaftsbild wird dadurch minimiert. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den Eingriff zu kompensieren. Es finden daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes statt. Es wird neuer Lebensraum für Tiere geschaffen und der Boden- und Wasserhaushalt aufgewertet. Insgesamt können durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert werden.



1.2 Bestandsplan



1.3 Konflikt- und Maßnahmenplan



1.4 Externer Maßnahmenplan E1



1.5 Externer Maßnahmenplan E2



1.6 Pflanzliste



P F L A N Z L I S T E

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Ross-Kastanie	(<i>Aesculus spec.</i>)
Nussbaum	(<i>Juglans regia</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Speierling	(<i>Sorbus domestica</i>)
Wildkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus pyrastrer</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)
Baumhasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Sand-Birke	(<i>Betula pendula</i>)



Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(Malus domestica)
Gartenbirne	(Pyrus communis)
Süßkirsche	(Zuchtformen von Prunus avium)
Mirabelle	(Prunus domestica x cerasifera)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Sauerkirsche	(Prunus cerasus)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Grau-Weide	(Salix cinerea)
Ohr-Weide	(Salix aurita)
Silber-Weide	(Salix alba)
Purpur-Weide	(Salix purpurea)
Korb-Weide	(Salix viminalis)
Holunder	(Sambucus nigra)
Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Kornelkirsche	(Cornus mas)



Artenliste D: Straucharten

Besenginster	(Cytisus (= Sarothamnus) scoparius)
Eibe	(Taxus baccata)
Felsenbirne	(Amelanchier ovalis)
(Roter) Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Berberitze	(Berberis)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Holunder	(Sambucus nigra)
Rotdorn	(Crataegus laevigata)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schneeball	(Viburnum lantana, Viburnum opulus "sterile")
Spierstrauch	(Spirea spec.)
Wacholder	(Juniperus communis)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)



Anhang 2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
in der Gemeinde Klüsserath, Kreis Trier-Saarburg
Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Vögel				
Alpenstrandläufer (Calidris alpina)				
Auerhuhn (Tetrao urogallus)				
Austernfischer (Haematopus ostralegus)				
Baumfalke (Falco subbuteo)				
Bekassine (Gallinago gallinago)				
Bergente (Aythya marila)				
Beutelmeise (Remiz pendulinus)				
Birkhuhn (Tetrao tetrix)				
Blässgans (Anser albifrons)				
Blässhuhn, Blässralle (Fulica atra)				
Blaukehlchen (Lullula svecica)				
Blauracke (Coracias garrulus)				
Brachpieper (Anthus campestris)				
Brandgans (Tadorna tadorna)				
Brandseeschwalbe (Sterna sandvicensis)				
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	X	Schwerpunktvorkommen in feucht geprägten Habitaten, nur sporadisches Vorkommen an Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des <i>potenziell möglichen Vorkommens</i> durch das geplante Vorhaben vor, da direkt nördlich eine artspezifisch wirksame Kompensationsmaßnahme (Streuobstwiese) durchgeführt wird, für Vögel vorsorgende Ersatzhabitate hergestellt werden (Maßnahme A1) und die Entnahme der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Oktober bis Februar stattfindet (Maßnahme V1).	
Bruchwasserläufer (Tringa glareola)				
Doppelschnäpfe (Gallinago media)				
Dreizehenmöwe (Rissa tridactyla)				
Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)				
Dünnschnabelmöwe (Larus genei)				
Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)				
Eiderente (Somateria mollissima)				
Eisente (Clangula hyemalis)				
Eistaucher (Gavia immer)				
Eisvogel (Alcedo atthis)				
Fischadler (Pandion haliaetus)				



Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
in der Gemeinde Klüsserath, Kreis Trier-Saarburg
Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)				
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)				
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)				
Gänsegeier (<i>Gyps fulvus</i>)				
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)				
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)				
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)				
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)				
Graubrust-Strandläufer (<i>Calidris melanotos</i>)				
Graugans (<i>Anser anser</i>)				
Graureiher (<i>Ardea cinera</i>)				
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Relevanter alter Baumbestand mit Lebensraumpotenzial (Totholz, Astlöcher, starke Altbäume, Höhlenbäume) ist vom Eingriff nicht betroffen. Altbaumbestand im nördlichen Bereich wird erhalten (M9).			
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)				
Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)				
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)				
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Relevanter alter Baumbestand mit Lebensraumpotenzial (Totholz, Astlöcher, starke Altbäume, Höhlenbäume) ist vom Eingriff nicht betroffen. Altbaumbestand im nördlichen Bereich wird erhalten (M9).			
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)				
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Magere Flächen mit Habitat-eignung sind nicht vorhanden			
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)				
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)				



Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
in der Gemeinde Klüsserath, Kreis Trier-Saarburg
Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Lokal in Baumgruppen, Feldgehölzen und Obstplantagen; i.d.R. Buchenalthölzer mit Angebot an Schwarzspechthöhlen - hier nicht vorhanden			
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)				
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>)				
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)				
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)				
Knutt (<i>Calidris canutus</i>)				
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)				
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)				
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)				
Kranich (<i>Grus grus</i>)				
Krickente (<i>Anas crecca</i>)				
Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)				
Kurzzehenlerche (<i>Calandrella brachydactyla</i>)				
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)				
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)				
Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>)				
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)				
Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>)				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)				
Mariskenhirsänger (<i>Acrocephalus melanopogon</i>)				
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)				
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)				
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)				
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Relevanter alter Baumbestand mit Lebensraumpotential (Totholz, Astlöcher, starke Altbäume, Höhlenbäume) ist vom Eingriff nicht betroffen. Altbaumbestand im NO wird erhalten (M9).			
Moorente (<i>Athya nyroca</i>)				



Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
in der Gemeinde Klüsserath, Kreis Trier-Saarburg
Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTEFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)				
Nachtreiher (Nycticorax nycticorax)				
Neuntöter (Lanius collurio)				
Odinshühnchen (Phalaropus lobatus)				
Ohrentaucher (Podiceps auritus)				
Ortolan (Emberiza hortulana)				
Pfeifente (Anas penelope)				
Pfuhlschnäpfe (Limosa lapponica)				
Prachtaucher (Gavia arctica)				
Purpurreiher (Ardea purpurea)				
Rallenreiher (Ardeola ralloides)				
Raubseeschwalbe (Hydroprogne caspia)				
Raubwürger (Lanius excubitor)	Halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung, an unverbauten Feldwegen mit Hecken und Obstbäumen. Das typische Offenland/Halboffenlandmosaik kommt hier nur sehr eingeschränkt vor.			
Raufußkauz (Aegolius funereus)				
Regenbrachvogel (Numenius phaeopus)				
Rennvogel (Cursorius cursor)				
Reiherente (Aythya fuligula)				
Ringelgans (Branta bernicla)				
Rötelfalke (Falco naumanni)				
Rohrdommel (Botaurus stellaris)				
Rohrschwirl (Locustella luscinioides)				
Rohrweihe (Circus aeruginosus)				
Rosapelikan (Pelecanus onocrotalus)				
Rotflügel-Brachschwalbe (Glareola pratincola)				
Rotfußfalke (Falco vespertinus)				
Rothalsgans (Branta ruficollis)				
Rothalstaucher (Podiceps grisegena)				
Rotkopfwürger (Lanius senator)				
Rotmilan (Milvus milvus)				



Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
in der Gemeinde Klüsserath, Kreis Trier-Saarburg
Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)				
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)				
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)				
Samtente (<i>Melanitta fusca</i>)				
Sanderling (<i>Calidris alba</i>)				
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)				
Schelladler (<i>Aquila clanga</i>)				
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)				
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)				
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)				
Schlangenadler (<i>Circaetus gallicus</i>)				
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)				
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)				
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)				
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)				
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)				
Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>)				
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)				
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)				
Seeregenpfeifer (<i>Charadrius alexandrinus</i>)				
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)				
Seidenreiher (<i>Egretta gazetta</i>)				
Sichler (<i>Plegadis falcinellus</i>)				
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)				
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)				
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)				
Sperbereule (<i>Surnia ulula</i>)				
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)				
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)				
Spießente (<i>Anas acuta</i>)				
Sumpfhöhreule (<i>Asio flammeus</i>)				
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)				
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)				



Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
in der Gemeinde Klüsserath, Kreis Trier-Saarburg
Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	X	(Offene bis halboffene Landschaften; Weinberge sowie Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen sind typische Habitate. Aufgrund des sehr seltenen Vorkommens des Steinschmätzers entlang der kompletten Moselhänge - LBM 2008 - und des hier nicht ausgeprägten typischen Steppencharakters/Sandböden, ist ein Vorkommen abschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.)		
Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>)				
Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)				
Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>)				
Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)				
Stockente (<i>Anas boschas</i>)				
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)				
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)				
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)				
Teichwasserläufer (<i>Tringa stagnatilis</i>)				
Temminckstrandläufer (<i>Caldris temminckii</i>)				
Terekwasserläufer (<i>Xenus cinereus</i>)				
Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)				
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)				
Triel (<i>Burhinus oedichnemus</i>)				
Tümpfelsumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)				
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)				
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)				
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)				
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)				
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)				
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)				
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)				
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)				
Wasserdorst (<i>Eupatorium cannabinum</i>)				
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)				
Weißbart-Seeschwalbe (<i>Clidonias hybrida</i>)				
Weißflügel-Seeschwalbe (<i>Chlidonias leucoperus</i>)				



Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
in der Gemeinde Klüsserath, Kreis Trier-Saarburg
Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
Wellenläufer (<i>Oceanodroma leucorhoa</i>)				
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	X	(Locker mit Bäumen bestandene Landschaften, z. B. Feldgehölze, Obstgärten oder Parkanlagen, Feuchtgebiete mit geeignetem Baumbestand sind typische Habitate. Aufgrund des sehr seltenen Vorkommens des Wendehalses entlang der kompletten Moselhänge - LBM 2008 - und der hier nicht ausgeprägten strukturreichen Streuobstwiesen ist ein Vorkommen abschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.)		
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)				
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)				
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)				
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)				
Zaunammer (<i>Emberiza cirlus</i>)	X	(Sonnensexponierte Hänge mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen; extensiv bewirtschaftete Weinberge sind typische Habitate, die Bindung an Rebkultur ist nur sehr gering. Nach LBM 2008 kommt die Zaunammer entlang der Mosel zwischen Trier und Mayen-Koblenz Kreis nicht vor, so dass zusammenfassend trotz theoretisch gegebener Habitateignung ein Vorkommen abschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.)		
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)				
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)				
Zwergadler (<i>Aquila pennata</i>)				
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)				
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)				
Zwergmöwe (<i>Hydroprogne tschegrava</i>)				



Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
in der Gemeinde Klüsserath, Kreis Trier-Saarburg
Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Zwergohreule (<i>Otus scops</i>)	Wärmebegünstigte offene bis halboffene Landschaften mit extensiver Nutzung; Streuobstflächen, Wiesen, Obst- und Weinanbaugebiete sind typische Habitate. Das in Ost-West-Richtung abfallende Gelände (leicht nach Norden geneigt) weist entsprechend nicht die typischen Habitatstrukturen auf und im gesamten nördlichen Rheinland-Pfalz - inkl. Hunsrück, Eifel, Mosel und Westerwald - war bis 2008 nach LBM 2008 kein Vorkommen nachgewiesen. Ein Bestand hier ist also mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen)			
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)				
Zwergscharbe (<i>Phalacrocorax pygmeus</i>)				
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)				
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)				
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)				
Zwergseeschwalbe (<i>Sternula albifrons</i>)				
Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>)				
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)				
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)				
Zwergtrappe (<i>Tetrax tetrax</i>)				
Säugetiere				
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)				
Europäischer Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				
Europäischer Nerz (<i>Mustela lutreola</i>)				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)				



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	X	(Unterholzreiche Laubwälder in Verbindung mit Gehölzen und Hecken an den Waldrändern - als typische Habitatstrukturen der Haselmaus - sind im weiteren Umfeld vorhanden. Das Plangebiet steht jedoch nicht in Verbindung mit diesen Wäldern und aufgrund der nur verinselten jungen Gehölzstrukturen im östlichen Plangebiet ist insgesamt ein Vorkommen abschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.)		
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)				
Wolf (<i>Canis lupus</i>)				
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)				
Fledermäuse (Chiroptera)				
	X	(Für die gesamte Gruppe bietet das Gebiet grundsätzlich Potenzial als Tages-/Sommerquartier bzw. insbesondere als Jagdgebiet. Gleichzeitig hat die Geländeerfassung gezeigt, dass keine relevanten Strukturen oder Nachweise für Tagesquartiere (abgeplatzte Rinde, größere Astlöcher, Urinspuren etc.) vom Eingriff betroffen bzw. erkennbar sind. Gleichzeitig sind auch nach FöA Landschaftsplanung GmbH 2012 keine Vorkommen im Plangebiet nachgewiesen.		
	X	Vorsorgend wird im Norden eine Streuobstwiese mit Habitateignung für Fledermäuse entwickelt und die Baufeldräumung findet zwischen Oktober und Februar statt. Da keine Winterhabitate vorkommen ist somit zusammenfassend das Bauvorhaben bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse nicht relevant.		
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)				
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)				
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)				
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)				
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)				
Zweifarbfliegenfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
Fische				
Atlantischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	Im direkten Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Nordseeschnäpel, Wandermaräne (<i>Coregonus oxyrhynchus</i> s.l.)				
Tagfalter				
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)		⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)				
Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel (<i>Euphydryas maturna</i>)				
Flussdampfer-Dukatenfalter (<i>Lycaena dispar</i>)				
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)				
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)				
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)				
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)				



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTEFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Nachfalter				
Haarstrangwurzeule (Gortyna borelii)	Aufgrund der vorherrschenden Standorteigenschaften (Weinberge und Obstbäume) sind im Bereich der direkten Eingriffsflächen potenziell keine der aufgeführten Nachfalterarten zu erwarten.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Hecken-Wollfalter (Eriogaster catax)				
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)				
Libellen				
Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes)	Im direkten Plangebiet sind keine Feuchtgebiete vorhanden.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Gekielte Smaragdlibelle (Oxygastra curtisii)				
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)				
Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)				
Amphibien				
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)	Aufgrund der vorherrschenden Standorteigenschaften (Weinberge und Obstbäume) sind im Bereich der direkten Eingriffsflächen potenziell keine Amphibienarten zu erwarten, da im Bereich der geplanten Bebauung keine aquatischen Lebensräume vorhanden sind.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Gelbbauchunke (Bombina variegata)				
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)				
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)				
Kreuzkröte (Bufo calamita)				
Laubfrosch (Hyla arborea)				
Moorfrosch (Rana arvalis)				
Kamm-Molch (Triturus cristatus)				
Springfrosch (Rana dalmatina)				
Wechselkröte (Bufo viridis)				



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Reptilien				
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	X	Sonnenexponierte Hänge, Felsen, buschreiche halboffene Biotope; Dämme, Böschungen, Steinmauern mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern oft in Verbindung mit sandigem Untergrund sind typische Habitats und kommen im Plangebiet nicht vor. Konkrete sonstige Vorkommens-Nachweise liegen ebenso nicht vor und im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden an den verfügten und nordexponierten Mauerabschnitten im südlichen Plangebiet keine Reptilienvorkommen festgestellt. Das planungsrelevante Vorkommen dieser drei Arten wird also wegen der lokal nicht gegebenen Habitatausstattung ausgeschlossen.		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	X			
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	X			
Käfer				
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	Aufgrund der vorherrschenden Standorteigenschaften sind im Untersuchungsgebiet potenziell keine der aufgeführten Käferarten zu erwarten, da es sich im Bereich des geplanten Wohngebiets um Weinberge sowie Obstbäume handelt.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)				
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)				
Schmalbindiger Breittügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)				
Schnecken				
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	Aufgrund der vorherrschenden Standorteigenschaften ist im Untersuchungsgebiet potenziell kein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke zu erwarten, da es sich im Bereich des geplanten Wohngebiets um Weinberge sowie Obstbäume handelt.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Schildkröten				
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Im direkten Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		



Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Auswirkungsprognose	Vermeidung/Minimierung
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ARTeFAKT-Daten TK 25 Nr. 6107 Neumagen-Dhron und des Artenfinders für DTK5 3445522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. LBM 2009) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - in Anlehnung an LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>		
Heuschrecken				
Gewöhnliche Strauchschrecke (Pholidoptera griseoaptera) Große Goldschrecke (Chrysochraon dispar)	Aufgrund der vorherrschenden Standorteigenschaften sind im Untersuchungsgebiet potenziell keine der aufgeführten Heuschreckenarten zu erwarten, da es sich im Bereich des geplanten Wohngebiets um Weinberge sowie Obstbäume handelt.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Muscheln				
Kleine Flussmuschel (Unio crassus)	Im direkten Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		
Pflanzen				
Biegsames Nixenkraut (Najas flexilis) Dicke Trespe (Bromus grossus) Echter Frauenschuh (Cypripedium calceolus) Kriechender Sumpfsellerie (Helosciadium repens) Liegendes Büchsenkraut (Lindernia procumbens) Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum) Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides) Scheidenblütgras (Coleanthus subtilis) Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans) Sommer-Wendelorchis (Spiranthes aestivalis) Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii) Sumpf-Siegwurz (Gladiolus palustris) Vierblättriger Kleefarn (Marsilea quadrifolia) Wasserdost (Eupatorium cannabinum)	Aufgrund der vorherrschenden Standorteigenschaften sind im Untersuchungsgebiet potenziell keine der aufgeführten Pflanzenarten zu erwarten, da es sich im Bereich des geplanten Wohngebiets um Weinberge sowie Obstbäume und Wiesen mittlerer Standorte handelt.	⇒ keine planungsrelevanten Arten bezüglich dem Plangebiet		



Anhang 3 Geotechnischer Bericht



Anhang 4 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Anhang 5 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB